



POSTFACH 838, 6060 SARNEN 2

WWW.FISCHEREIVerein-OW.CH

FISCHEREIVerein OBWALDEN

(FVO)

STATUTEN

Beschlossen an der Generalversammlung vom 16. Januar 2005

Nachtrag

Beschlossen an der Generalversammlung vom 17. Januar 2010

(* (Art. 4, 5, 6, 23, 27)

1. Name und Sitz

Art. 1 *Name und Sitz*

Der am 6. Januar 1924 gegründete Fischereiverein Obwalden (FVO) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Sarnen.

2. Zweck und Aufgaben

Art.2 *Zweck*

- a. Der FVO ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- b. Er bezweckt die Wahrung und Förderung aller mit der Fischerei zusammenhängenden Belange.

Zur Förderung seiner Bestrebungen kann er sich dem Schweizerischen Fischereiverband (SFV) anschliessen.

Art.3 *Aufgaben*

Die Aufgaben des FVO sind insbesondere:

- a. die Wahrung der Interessen der Fischerei bei der Rechtsetzung über Fischerei, Wasserbau, Wasserwirtschaft und Gewässerschutz und bei Projekten, welche die Anliegen der Fischerei tangieren;
- b. die Verhinderung aller den Fischbestand gefährdenden Ursachen und Folgen, insbesondere auf dem Gebiet der Gewässerverunreinigung, der Wasserbauten und der Wassernutzung, in Zusammenarbeit mit den eidgenössischen und kantonalen Organen, der Fachwissenschaft und den Vertretern der Politik und der öffentlichen Meinungsbildung;
- c. der Einsatz für die Rechtsgleichheit der Fischer mit den anderen Wasserbenützern;
- d. die Veranstaltung von Kursen, Vorträgen und Ausstellungen über die Fischerei;
- e. die Förderung der Fischbestände und ihrer Lebensräume;
- f. Ehrung und Auszeichnung von Personen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Fischerei;
- g. die Pflege der Beziehungen mit den Fischereibehörden;
- h. die Mitgestaltung der Fischeaufzucht und des Fischbesatzes;
- i. die Pflege der Öffentlichkeitsarbeit und der Information über die Medien;

3. Mitgliedschaft

Art. 4 *Mitgliederkategorien*

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Jungfischern (*)

Art. 5 *Aufnahme*

In den Verein aufgenommen werden können alle natürlichen Personen ab dem 17. Altersjahr.

In die Jungfischerabteilung aufgenommen werden können Personen ab dem 12. Altersjahr. Jungfischer überbrücken die Zeit bis zur definitiven Aufnahme in den Verein ab dem 17. Altersjahr mit Hegepflichten und vom Verein veranstalteten Kursen mit Bezug zur Fischerei (*)

Art. 6 *Anmeldung*

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein kann mündlich oder schriftlich bei einem Vorstandsmitglied erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet die nächste ordentliche Generalversammlung in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird, durch einfache Mehrheit der Stimmenden.

Die Anmeldung in die Jungfischerabteilung kann mündlich oder schriftlich bei einem Vorstandsmitglied erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (*)

Art. 7 *Austritt*

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf den Ablauf eines Vereinsjahres erfolgen und ist dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

Art. 8 *Ausschlussgründe*

Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen oder die statutarischen und sonstigen Verpflichtungen dem Verein gegenüber gröblich oder böswillig verletzen, durch unehrenhaftes Verhalten straffällig werden oder ihren finanziellen Verpflichtungen nach mehrmaliger Aufforderung nicht nachkommen, werden durch den Vorstand in ihrer Mitgliedschaft eingestellt und der nächsten Generalversammlung zum Ausschluss beantragt.

Art. 9 *Rechtsanspruch*

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verein.

Art. 10 *Ehrenmitgliedschaft*

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf den Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 11 *Pflichten*

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Fischfang vorschriftsgemäss auszuüben und Vergehen gegen die fischereipolizeilichen Vorschriften unverzüglich den Aufsichtsorganen zu melden.

4. Organisation und Organe

Art. 12 *Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision

Art. 13 *Generalversammlung*

Die Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im Monat Januar, statt. Das Aufgebot hat mindestens 30 Tage vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände, zu erfolgen.

Anträge, welche an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens bis 30. November dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt oder vom Vorstand als nötig erachtet wird.

Das Begehren ist eingehend zu begründen. Ausserordentliche Generalversammlungen sind innert 60 Tagen nach Eingang abzuhalten.

Stellt der Vorstand fest, dass die Forderung nach mindestens einem Fünftel der Mitglieder nicht erfüllt ist, teilt er diesen Umstand dem Erstunterzeichner des Begehrens schriftlich mit.

Art. 14 *Obliegenheiten*

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie behandelt die nachstehend genannten Geschäfte und im gegebenen Fall alle übrigen, nicht in die Kompetenzen des Vorstandes oder anderer Organe fallenden Fragen von besonderer Tragweite:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets
- Mutationen
- Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern
- Wahlen von: - Vorstand
 - Präsidium
 - Rechnungsrevision
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu Verbänden
- Ehrungen
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Art. 15 *Beschlussfähigkeit*

Jede nach Art. 14 einberufene Generalversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 16 *Abstimmungen*

Die Generalversammlung wählt die nötige Anzahl Stimmenzähler.

Bei Abstimmungen entscheiden die Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

Sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst, gilt das offene Handmehr.

Statutenrevision und Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittels- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 17 *Vorstand*

Der Vereinsvorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Alle Mitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidiums selbst.

Art. 18 *Beschlussfassung*

In dringenden Fällen kann der Vorstand auch Beschlüsse fassen, die in die Befugnisse der Generalversammlung fallen. Sie sind der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung zu unterbreiten.

Art. 19 *Vorstandssitzungen*

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Art. 20 *Obliegenheiten und Ausgabenbefugnis*

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Die Obliegenheiten des Vorstands sind:

- Vollzug der Statuten
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Wahrung der Vereinsinteressen

Der Vorstand ist ermächtigt, über Ausgaben bis zu Fr. 5'000.-- im einzelnen Falle zu beschliessen.

Das Präsidium zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Art. 21 *Rechnungsrevision*

Die Rechnungsrevision prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie hat zu jeder Zeit das Recht, Einsicht in die Buchführung zu nehmen.

5. Finanzielles

Art. 22 *Haftung*

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23 *Beitragspflicht*

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht an den Verein befreit.

Alle übrigen Mitglieder und die Jungfischer (*) bezahlen jährlich den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Schlussbestimmungen

Art. 24 *Auflösung*

Eine Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange 50 Mitglieder den Fortbestand garantieren.

Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung, ist das Vereinsvermögen dem für die Fischereibelange zuständigen kantonalen Amt zur Aufbewahrung zu übergeben und zwar bis zur Neubildung eines Vereins mit gleichem Zweck und Ziel.

Art.25

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen der Art. 60-79 des ZGB.

Art. 26 *Streitigkeiten*

Streitigkeiten zwischen Organen und Mitgliedern des Vereins über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein Schiedsgericht (neutrale Person) entschieden. Für das Verfahren gilt die Zivilprozessordnung am Sitz des Vereins.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 15. Januar 1978.

Der Nachtrag in den Art. 4,5,6 und 23 tritt direkt nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 17.1.2010 in Kraft (*)

Beschlossen an der Generalversammlung vom 16. Januar 2005

Für den Fischereiverein Obwalden

Der Präsident: *Hansruedi Vogler*

Der Aktuar : *Marcel Frey*

Nachtrag**Beschlossen an der Generalversammlung vom 17. Januar 2010**

(*) Art. 4, 5, 6, 23 und 27

Für den Fischereiverein Obwalden

Der Präsident: *Hansruedi Vogler*

Der Aktuar: *Marco von Glutz*